

Änderungsmitteilung Drucksache Nr.: 00492/2022 der AfD-Fraktion
Betreff: Gewerbesteuerhebesatz senken

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Gewerbesteuerhebesatz wird ab dem Haushaltsjahr 2023/2024 auf maximal 400 von Hundert festgesetzt. Die Mindereinnahmen werden im Haushaltsentwurf für den Doppelhaushalt 2023/2024 eingeplant.

Der Oberbürgermeister wird darüber hinaus beauftragt, eine Gewerbesteuerabsenkung unter 400 von Hundert zu prüfen und eine entsprechende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze zur Haushaltsberatung für den Doppelhaushalt 2023/2024 in die Gremien einzubringen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Gemeinde Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.

Anträge sowie Beschlussvorlagen, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. Dabei ist die Eignung der neuen Maßnahmen darzustellen.

Durch die vorgeschlagene Absenkung des Hebesatzes entstünden der Landeshauptstadt Schwerin erhebliche Mindereinnahmen, die den Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes entgegenstehen. Der Antrag enthält weder einen Kostendeckungsvorschlag noch neue Maßnahmen und erfüllt somit nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Eine Absenkung des Hebesatzes auf 400 v. H. hätte Mindererträge und Mindereinzahlungen von ca. 4 Mio. EUR zur Folge, die zur Deckung des Finanzbedarfes jedoch unverzichtbar sind.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung